

BGer 9C 637/2016 vom 24. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_637_2016

FR: TF 9C 637/2016 du 24 octobre 2016

IT: TF 9C 637/2016 del 24 ottobre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat der Versicherten eine am 18. Juli 2016 ablaufende Frist zur Einreichung der für die Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege erforderlichen Unterlagen angesetzt. Diese an einem bestimmten Datum ablaufende Frist wird durch den Fristenstillstand vom 15. Juli bis 15. August 2016 (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG) nicht verlängert (Urteil 9C_122/2016 E. 4.1). Die Beschwerdeführerin hat die angeforderten Unterlagen bis zum 18. Juli 2016 nicht eingereicht. Das kantonale Gericht hatte somit auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht einzutreten und hat die Versicherte zu Recht zur Einzahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet.

E. 2

Wie die Vorinstanz unter Hinweis auf Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 ATSG und das Urteil 9C_681/2015 vom 13. November 2015 E. 2 festgestellt hat, vermag die Beschwerdeführerin den strikten Beweis dafür, dass das Gesuch um Fristerstreckung für die Leistung des Kostenvorschusses spätestens am 25. August 2016 der Post übergeben wurde, nicht zu erbringen. Entgegen den anders lautenden Ausführungen in der Beschwerde gilt für die Rechtzeitigkeit der volle Beweis und nicht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Auch die weiteren Vorbringen der Versicherten vermögen keine Verletzung von Bundesrecht zu begründen und sind, soweit erheblich, bereits im angefochtenen Entscheid entkräftet worden. Darauf ist nicht erneut einzugehen.

E. 3

Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.